

in die Zeit von Apg. 15, 1 und 2a = 49) und damit der Wohnsitz der Adressaten des Briefes (wie südgalatische Theorie). Außerdem glaubt er für die Pauluschronologie nach rückwärts und vorwärts einen festen Anhaltspunkt gefunden zu haben (Befehring 31, 1. Missionsreise 47, Abfassung des Galaterbriefes 49, 2. Missionsreise 50 u. a.). Zum Schluß (IV) enthält die Schrift noch einen interessanten Ueberblick über die bisherige Behandlung des Problems.

Der Verfasser sendet sein Büchlein als Friedensgabe in die Welt hinaus. Wird es dem bisherigen, nicht immer ergötzlichen Streit der Meinungen ein friedliches Ende bereiten? Ich wage darauf ebensowenig zu hoffen, als auf einen Verständigungsfrieden im gegenwärtigen Weltkrieg. Jedenfalls aber darf der Verfasser für seine ganz hervorragende, streng sachliche Detailarbeit, wie man immer über dieselbe im einzelnen urteilen mag, auf allseitige Beachtung, auf volle Anerkennung und wärmsten Dank seitens aller rechnen. Sie gereicht der wissenschaftlichen Paulus-Forschung zu hohem Ruhm.

Hierzu seien folgende Bemerkungen gestattet. Referent hat sich schon seit langem nach eingehenden Studien aus voller Ueberzeugung der von Weber vertretenen Frühdatierung und Südadresse des Galaterbriefes angeschlossen und diese seine Ueberzeugung wurde durch alle gegenteiligen Ausführungen nicht im geringsten erschüttert. Webers neueste Arbeit hat sie nur noch befestigt. Was aber die Gleichung Gal. 2, 10b = Apg. 11, 29 f. anlangt, so will ich mich zwar vorläufig eines abschließenden Urteiles enthalten, möchte aber doch meinen, daß Weber mehr als die Möglichkeit derselben nicht erwiesen hat. Der lukianische Bericht über die antiochenische Kollekte (Apg. 11, 27—30) macht nämlich (ohne „willkürliche und gewalttätige Exegese“) unwillkürlich den Eindruck, daß Agabus mit seiner Prophezeiung von der bevorstehenden Hungersnot im Römerreiche, wobei er ganz wohl speziell auch der armen Judäer gedacht haben kann, den Beschluß der Kollekte seitens der Gemeinde, dessen Ausführung wohl längere Zeit in Anspruch nahm, veranlaßte und daß die Kollekte nach Eintritt der Hungersnot auch im Sinne der Gemeinde überbracht wurde. Dabei braucht eine hervorragende Beteiligung Pauli nicht geleugnet zu werden. Ferner halte ich es noch immer für möglich und wahrscheinlich, daß die in Gal. 2, 1 berichtete Jerusalemreise des Apostels mit der Kollektenreise zusammenfiel (= 2. Reise), daß gerade durch die Ueberbringung der Kollekte die in Gal. 2, 10a erzählte Vereinbarung hinsichtlich der Armenunterstützung veranlaßt wurde und daß Paulus im Gal. 2, 10b doch etwa auf eine vor Abfassung des Briefes auch in Galatien in Angriff genommenen Sammlung Bezug nimmt (1 Kor. 16, 1?), umsomehr als nach dem Zusammenhange die Vereinbarung für die fernere Mission in den Heidenländern getroffen worden zu sein scheint und Paulus mit der Ausführung nicht gezögert haben wird. Der referierende Aorist steht dem nicht entgegen. Wenn die Ueberbringung der Kollekte nicht ausdrücklich berichtet wird, so ist dies beim Zusammenfallen beider Reisen für das Beweisziel des Galaterbriefes in gleicher Weise belanglos, wie das Schweigen der Apostelgeschichte über die private Vorlage des Evangeliums Pauli. Wird dagegen Gal. 2, 10b als verschiedene Reise gesagt, so scheint die kurze Notiz des Nebensatzes ebensowenig dem Beweisgang des Briefes zu genügen, als sie von den Lesern, die zum ersten Male davon hören, verstanden werden konnte. — Endlich ist die Frühdatierung des Galaterbriefes m. E. durch die Gleichung Webers nicht bedingt. Auch die chronologischen Datierungen werden durch ihre Ablehnung kaum betroffen. Steht aber diesbezüglich das Jahr 30 als Todesjahr Jesu absolut fest? Wenn nicht, was dann?

Graz.

Prälat Dr. Gutjahr.

- 2) **Die Notwendigkeit der heiligen Eucharistie.** Dogmatische Abhandlung von Dr. P. Johann Nicolussi S. S. S. (Eucharistiker). Gr. 8 (206). 1917. Verlag: Emmanuel, Bozen (Südtirol); Lindau (Bayern); Buchs (Schweiz). Brosch. K 5. — = M. 4. — = Frs. 5. —

Dem Prospekte zufolge „besteht der Zweck des Buches in der Untersuchung, ob die heilige Eucharistie notwendig ist *necessitate medii* oder *praecepti*. Die *necessitas medii moralis* wird als sicher angenommen, . . . auch die *necessitas medii strictae talis secundum quid* (scil. saltem quoad votum Eucharistiae) wird verteidigt. Es soll hiedurch eine Anregung gegeben werden, daß die Theologen der vorgelegten Frage größere Aufmerksamkeit schenken, damit man auf diesem Gebiete möglichst zur Einheit gelange“, und wie der Verfasser im Schlußwort (S. 205) hinzufügt, „damit wir (in klarerer Erkenntnis der Bedeutung der Eucharistie) auch praktisch zur Förderung ihrer Verehrung . . . mitwirken“. „Die Schrift soll ein Versuch sein“, in dem „nicht behauptet werden soll, daß die Frage allseitig beleuchtet ist, so daß sicherlich noch manches Dunkel aufzuhellen bleibt“ (Ibid.).

Mit Rücksicht auf den angegebenen Zweck und auf diese bescheidenen Ansprüche ist das Werk wirklich als sehr zeitgemäß und anregend zu begrüßen. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt desselben und auf die Methode des Verfassers dürfte uns im allgemeinen auch von der Gediegenheit und großen Bedeutung „dieses Versuches“ überzeugen. Nach einigen Vorbemerkungen (7—12) und Unterscheidungen folgt die durchweg gut gegliederte und maßvoll gehaltene Beweisführung auf Grund des klassischen Schrifttextes Joh. 6, 54. Mit Recht lehnt der Verfasser die Meinung ab, Christus verlange in diesen Worten direkt Glauben an die Eucharistie und spreche hier zunächst von einem „Nichtessen aus Unglauben“ (17). Doch hätte er sich seine Beweisführung sehr erleichtert, wenn er nicht in allzu großem Entgegenkommen ein unbewiesenes Wort der Gegner über die angebliche Unbestimmtheit der Worte Christi (Joh. 6, 54) in betreff der strengeren oder weniger strengen Notwendigkeit der Eucharistie (18) herübergenommen, sondern sofort aus inneren Gründen jenes Schriftargument entwickelt hätte, das er in den späteren Kapiteln tatsächlich, wenn auch nicht in so geschlossener und systematischer Weise an der Hand der Tradition erhärtet und vervollständigt. Die Textworte: „Nisi manducaveritis . . . non habebitis vitam . . .“ besagen an und für sich nicht unmittelbar ein Gebot, sondern bezeichnen zunächst einen logischen Nexus zwischen Bedingung und Bedingtem, und zwar secundum subiectam materiam einen innerlich notwendigen Nexus zwischen dem Genuß, nicht etwa einer entbehrlichen Luxuspeise, sondern der autonomastisch einzig in dieser Weise hervorgehobenen Lebenspeise (Cf. Jo. 6, 35. 48. Ἐγὼ εἶμι ὁ ἄρτος τῆς ζωῆς, panis vitae) als der Lebensbedingung und dem dadurch bedingten übernatürlichen Leben selbst.

Die wirkliche Schwierigkeit, wie sich Joh. 6, 54 bei manchen ohne sakramentalen Genuß der Eucharistie vorzeitig sterbenden Kindern Gottes bewahrheitet, darf uns nicht zur Verdunklung der in diesem Text ausgesprochenen Tatsache verleiten, sondern muß uns anleiten, nach dem Vorgang der heiligen Väter und mit Rücksicht auf den weiteren Zusammenhang (Joh. 6, 64) diese Tatsache von dem in irgend einem Sinn absolut notwendigen Genuße des Fleisches Christi so zu erklären, daß die Schwierigkeit gelöst wird ohne Preisgabe jener Tatsache.

Das tut der Verfasser tatsächlich, indem er in den folgenden Kapiteln sowohl das hauptsächlichste patristische Material zur Erhärtung und Vervollständigung jenes Schriftbeweises liefert, als auch aus anderweitigen Zeugnissen der apostolischen Väter (19—21), der Apologeten des 2. und 3. Jahrhunderts (22—28), der syrischen Kirchenväter (29—38), der großen orientalischen (39—58) und abendländischen Theologen des Altertums (59—70), insbesondere des heiligen Augustinus (71—110), und vor allem aus der ziemlich eingehend behandelten und mit der Väterlehre in vollem Einklang stehenden Ansicht des heiligen Thomas (111—139) den Traditionsbeweis für die innere Notwendigkeit der Eucharistie führt und meines Erachtens auch erbringt. Freilich hätten noch viele, sehr wertvolle Väterzeugnisse, zum Beispiel aus den Briefen des heiligen Cyprian (ep. 56. Migne S. Lat.

4, 360; ep. synodica de lapsis, M. 3, 383. 385) aus den Werken des heiligen Cyrill von Alexandrien u. s. w. Erwähnung verdient.

Bezüglich der Vätertexte gelten die Schlußworte aus den Vorbermerkungen (12) des Verfassers: „Wir müssen ganz in ihren Sinn einzubringen suchen“, weil eben die Ausdrucksweise damals noch nicht genau fixiert war. Den Sinn der Vätertexte hat vor allem der heilige Thomas ergründet, dessen zahlreiche, manchmal in scheinbarem Widerspruch stehende Erklärungen man nur auf Grund der Väterlehre versteht. Auch der Verfasser hat sich redlich bemüht, auf dieser Grundlage weiter zu bauen, ohne jedoch die modernen Theologen pro und contra außeracht zu lassen. Etwas mehr einheitliche Ordnung wäre hier erwünscht gewesen, dann wären auch manche Wiederholungen längerer Zitate überflüssig geworden.

Leider ist man auch jetzt noch nicht ganz einig in betreff der Terminologie. Was z. B. Nicolussi eine *necessitas medii absoluta stricte talis* nennt, wird von anderen (z. B. von P. Straub, *De necessitate sacramenti poenitentiae*) eine *necessitas medii absoluta late dicta* genannt, insofern dieses „late dicta“ besagen soll, daß im Notfall das *votum sacramenti* den sakramentalen Empfang ersetze. Vielleicht ließe sich diesbezüglich noch größere Klarheit und Einheit erreichen. Es gibt z. B. auch Verteidiger einer *necessitas medii moralis absoluta Eucharistiae*, d. h. einer solchen *necessitas*, die absolut eintritt, um die in unserem Leben stets eintretenden Schwierigkeiten zu überwinden, die man nicht überwinden wird, wenn man das Mittel nicht anwendet, so lange es zu Gebote steht. Eine solche Notwendigkeit nähert sich wenigstens sehr der Auffassung der heiligen Väter, obwohl sie mit ihr, besonders in betreff der in unmündigem Alter ohne sakramentalen Empfang der Eucharistie sterbenden Kinder, nicht völlig identisch ist.

Wie der Verfasser eben sehr gut ausführt, hielten die heiligen Väter, besonders Augustinus, Innozentius, Gelasius, aber auch die griechischen Väter Chrysostomus, Cyrillus von Alexandrien u. s. w., die nicht gegen die Pelagianer zu kämpfen hatten, die Eucharistie gemäß Joh. 6, 54 für so notwendig, daß ohne sie niemand gerettet werden könne. Die Schwierigkeit in betreff der Unmündigen erklärten sie durch Darstellung der Taufe als einer wirklichen *participatio corporis Christi* und einer *anticipata Communio*. Hier betonten sie den innigsten Zusammenhang zwischen dem *corpus Christi eucharisticum* und *mysticum*, wie dies schon der Heiland in seiner eucharistischen Verheißungsrede und der heilige Paulus im 1. Korintherbrief (cp. 10, 16—17) getan haben. Siehe z. B. wie Heinrich-Gutberlet (S. 58) die betreffende Lehre der griechischen Väter zusammenfaßt. Referent glaubt, daß auf dieser Grundlage eine größere Einigung der modernen Ansichten zu erreichen wäre.

Der heilige Thomas geht so sehr auf diese Väterlehre ein, daß er (S. 136) trotz der großen Schwierigkeiten, hier das *votum Eucharistiae* zu erklären, in betreff der ohne sakramentale Eucharistie sterbenden Christenfinder eine geistliche Kommunion annimmt, um der Vätereregete in bezug auf Joh. 6, 54 treu bleiben zu können. „Dicendum, quod illud verbum Domini est intelligendum de spirituali manducatione et non de sola sacramentali, ut Augustinus exponit (Super Joann. tract. 26. a med.).“ Ja auch Malbonat (S. 89) vertritt ganz entschieden dieselbe Ansicht und bleibt auch nach dem sehr vorsichtig abgefaßten Entscheid des Tridentinums (S. 21. cp. 4.) bei seiner durch das Konzil nicht ausgeschlossenen Anschauung. Er hält die Worte des Herrn Joh. 3, 5 und Joh. 6, 54 bezüglich der Taufe und der Eucharistie für wesentlich gleich (S. 89), natürlich mit dem Unterschied, daß es sich bei Joh. 3 um den Eintritt ins Leben handelt, während bei Joh. 6, 54 zunächst von der Nahrung und vom dauernden Besitz dieses Lebens geredet wird. Auch nach Heinrich-Gutberlet (S. 58) „ist die Notwendigkeit der Kommunion ebenso eine *necessitas medii* . . . wie bei der Taufe“.

Nähere Einzelheiten über das notwendige und doch für unsere moderne Theologie schwer zu begreifende *votum Eucharistiae* in *parvulis baptizatis* werden im 11. Kapitel bei Besprechung der Lehre des heiligen Thomas ausgeführt. Es genüge hier, die Lösung einer Hauptschwierigkeit mit folgenden Worten des heiligen Thomas (S. 113) anzudeuten. „*Ex hoc ipso quod pueri baptizantur, ordinantur per Ecclesiam ad Eucharistiam; et sicut ex fide Ecclesiae credunt, ita ex intentione Ecclesiae desiderant Eucharistiam et per consequens percipiunt rem ipsius; sed ad baptismum non ordinantur per aliud sacramentum; et ideo ante susceptionem baptismi non habent pueri aliquo modo baptismum in voto, sed soli adulti; unde rem sacramenti non possunt percipere sine perceptione sacramenti; et ideo hoc sacramentum non hoc modo est de necessitate salutis sicut baptismus*“, d. h. in betreff des sakramentalen Empfanges, besonders bei den Unmündigen. Die letzten Worte des heiligen Thomas zeigen zugleich, mit welcher Einschränkung die obigen Worte Heinrich-Gutberlets zu nehmen sind. In der weiteren Frage, ob die Eucharistie *necessitate medii* saltem in voto notwendig sei bloß *ut causa finalis* oder *ut causa efficiens*, vertritt der Verfasser mit guten Gründen letztere Ansicht gegen die *Salmanticenses* (118 ff.). Auch die scheinbare Schwierigkeit im Ausdruck des heiligen Thomas „*non solum ex statuto Ecclesiae, sed etiam ex mandato Domini homines ad Eucharistiam sumendam obligari*“, wird (126 ff.) hinlänglich gelöst. Besonders gelungen ist die Lösung jener anderen Schwierigkeit, warum der heilige Thomas in seinem Hauptartikel (q. 65. a. 4.) die Eucharistie nicht zu jenen Sakramenten zählt, die unbedingt zum ewigen Leben erfordert sind (135—138). Es bedarf eben hier mehrfacher Unterscheidung, und deshalb wird der Eucharistie auch hier wieder eine ganz besondere Stellung unter den Sakramenten bezüglich ihrer Heilsnotwendigkeit eingeräumt.

In einem weiteren (12.) Kapitel (140—152) werden einige hauptsächlichliche Gegner (Suarez, Tournely, Dom. Soto) widerlegt. Im nächsten Kapitel wird auf „die Lehre und Praxis der Kirche“, besonders auf die Kommunion der unmundigen Täuflinge in der alten Kirche und auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Tridentinums reflektiert (153—166). Bekanntlich hat dieses Konzil nur solche Fragen entscheiden wollen, bezüglich derer Uebereinstimmung bei den katholischen Lehrern herrschte. Indem es im engen Anschluß an die Lehre des heiligen Thomas die sakramentale Kinderkommunion als nicht notwendig erklärte, hat es die andere Frage, ob „eine gewisse *manducatio*, die *manducatio spiritualis*, in voto“, wie sie der heilige Thomas auf Grund der Väterlehre betont, „auch für die Kinder erforderlich sei, zum mindesten offen gelassen“ (161). Der Römische Katechismus geht noch weiter, indem er ausdrücklich hervorhebt: „*quoniam prima etiam gratia nemini tribuitur, nisi hoc ipsum Sacramentum (Eucharistiae) desiderio et voto percipiat*“ (P. II. cp. IV.; 164). Erst im Lichte dieser wahrhaft patristischen und kirchlichen Lehre versteht man die liturgischen, auf die Eucharistie angewendeten Ausdrücke „*omnis sanctitatis fons*“, „*unicum ac salutare remedium*“, und das Wort des heiligen Thomas: „*Quidquid est effectus Dominicae passionis, totum etiam est effectus huius sacramenti*“ (166), und man wird dann weit entfernt sein, hierin, wie es leider vorgekommen ist, etwas Lächerliches zu finden.

Im 14. Kapitel über die „Art und Weise der Notwendigkeit“ (167—173) behandelt der Verfasser die zwei Fragen, inwiefern die heilige Kommunion zur Erlangung der ersten Gnade von den heiligen Vätern notwendig genannt wird, und in welchem Sinne sie notwendig ist zur Bewahrung der Gnade. Dann folgt das letzte Kapitel „Lösung der Schwierigkeiten“ (174—203). Mir scheinen diese Schwierigkeiten hinreichend gelöst. Nur die Ausführungen gegen die letzte (6.) dieser Schwierigkeiten scheinen mir weniger gut durchgearbeitet zu sein, weshalb auch allzu lange Wiederholungen vorkommen. Dr. Pohle dünkt mir manchen modernen Historikern (Zuntz, Rauschen u. s. w.)

gegenüber bezüglich der altkirchlichen Bußstrenge sehr nachgiebig zu sein. Letztere unterscheiden zu wenig zwischen lokalen Mißbräuchen und der allgemeinen, insbesondere römischen Praxis. Rauschen legt auch ohne Grund die Worte Christi bei Mt. 12, 31 von der „Unvergeßbarkeit der Sünde gegen den Heiligen Geist aus“, wo doch nur die Tatsache festgestellt wird, daß diese Sünde faktisch nicht vergeben werden wird (non remittetur). Uebrigens wird diese, aus der alten Bußstrenge sich ergebende Schwierigkeit genügend gelöst, weil die Kirche dafür hielt, daß solche Büßer, Kapitalsünder u. dgl. sich wenigstens in einer moralischen Unmöglichkeit befanden, die sakramentale Kommunion reverenter et fructuose zu empfangen, weshalb sie sich unterdessen mit dem absolut notwendigen votum Eucharistiae begnügen mußten.

Zu beanstanden hätte ich noch folgendes. S. 52: „Die Eucharistie wurde eher wie eine Reliquie behandelt.“ Das ist in dieser Allgemeinheit doch eine starke Uebertreibung. — S. 102 (unten): „Durch einmaligen Empfang (im Leben) würde er dieser Pflicht das votum zu erfüllen genügen.“ Dagegen ist zu bedenken, daß die Eucharistie auch dann die regelmässige Seelennahrung bilden müßte. Auch beachte man folgende Worte des P. Schellauß S. J. in der deutschen Ausgabe der „Gemeinverständliche Antworten“ des P. Secundus Franco S. J. (Bd. 2, S. 151): „Es ist nicht richtig, daß einmal im Jahre kommunizieren das Maß sei, welches die Kirche uns vorschreibt; sondern es ist die äußerste Grenze, welche sie duldet, und über welche hinaus sie ihre Zensuren schleudert.“ — Unter den nicht zahlreichen Druckfehlern oder lapsus calami und sprachlichen Unebenheiten seien hervorgehoben: „Der verunstaltete Leib“ (S. 41), „Hypolit“ (S. 195) statt „Hippolytus“, dann S. 200, Z. 3 „letzte“, statt „erste“.

Möge die fleißige Arbeit des Verfassers zu weiteren patristisch-eucharistischen Forschungen und zur vollen Klärung der so wichtigen Frage anregen.
Sarajevo. J. P. Vot S. J.

3) **Das Jenseits.** Von Dr. Josef Zahn, o. ö. Professor der Dogmatik und der christlichen Symbolik an der Universität Würzburg. (VI u. 432) Paderborn 1916, Ferd. Schöningh. M. 5.—

Das Buch gibt die Vorlesungen wieder, welche der Verfasser im Wintersemester 1913/14 für Studierende aller Fakultäten gehalten hat. Gegenstand der Vorlesungen sind „die letzten Dinge“ (Eschatologie). Aktuell waren dieselben, als sie gehalten wurden zu einer Zeit, wo so viele nach dem Programm sich richteten:

„Das Drüben soll mich wenig kümmern.“

Aus dieser Erde quillen meine Freuden,
Und diese Sonne scheint meinen Leiden.“

(Goethes „Faust“.)

Aktueller sind sie geworden, als sie mitten im Weltkrieg in erweiterter Form im Druck erschienen sind zu einer Zeit, wo unzählige nur im Gedanken an das Jenseits sich trösten und orientieren können.

Der aufgenommene Stoff und die Literaturangabe sind sehr reichhaltig. Die Behandlung ist vorherrschend dogmatisch; doch wird auch der apologetischen Seite volle Aufmerksamkeit gewidmet. Zur leichteren Orientierung ist jeder Vorlesung eine kurze Inhaltsangabe vorausgeschickt. Die erhabenen Wahrheiten der Offenbarung, in lichtvoller schöner Form vorgetragen, sind geeignet, mächtig auf Geist und Herz einzuwirken.

Wie ernst es der Verfasser mit der geoffenbarten Lehre nimmt, bezeugt er in der Vorrede mit den Worten: „Ich bin auf Grund meiner heiligsten Ueberzeugung außerstande, den Wünschen jener zu genügen, welche sich von einer Abschwächung oder Umdeutung der Lehren des Evangeliums und der Dogmen der Kirche das Heil versprechen.“ Es wird daher auch Schell